

ZH_OBERGERICHT PQ200072 vom 26. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200072

FR: ZH_OBERGERICHT PQ200072 du 26 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ200072 del 26 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung vom 10. Februar 2020 wurde die Kin- des- und Erwachsenenenschutzbehörde Zürich (nachfolgend KESB) über die schwierige Situation von A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) informiert (KESB act. 98). Im Rahmen der Abklärungen, ob bei der Beschwerdeführerin er- wachsenenschutzrechtliche Massnahmen angezeigt wären, beauftragte die KESB den Stadtärztlichen Dienst, die Lebensverhältnisse sowie den allfälligen Unter- stützungsbedarf der Beschwerdeführerin abzuklären. Nachdem die Beschwerde- führerin von der KESB wie gewünscht mit einer Kopie der Gefährdungsmeldung sowie einer Kopie des Abklärungsauftrages bedient worden war, gelangte sie mit Beschwerde vom 19. April 2020 an den Bezirksrat Zürich (nachfolgend Vo- rinstanz) und verlangte u.a. die KESB aufzufordern, ihr umgehend eine vollstän- dige Kopie der Akten per Post zur Verfügung zu stellen (BR act. 1). Im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens ersuchte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz mit Eingaben vom 15. Mai sowie vom 20. Mai 2020, ihr die beigezogenen KESB- Akten in Kopie zur Verfügung zu stellen. Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2020 wurde dies abgewiesen, unter Hinweis darauf, dass sie in den Räumlichkeiten der Bezirksratskanzlei Einsicht in die Akten nehmen könne (BR act. 10). Eine dage- gen erhobene Beschwerde wurde von der Kammer mit Beschluss und Urteil vom 30. Juni 2020 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (BR act. 15 [Verfah- ren der Kammer PQ200033]). Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 15. Septem- ber 2020 gegen eine dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (BR act. 17). Mit Beschluss und Urteil vom 3. Dezember 2020 wies die Vorinstanz die Beschwerde vom 19. April 2020 ab, soweit darauf eingetreten wurde (act. 3 = act. 7 [Akten- exemplar] = act. 8/20 = act. 10, nachfolgend zitiert als act. 7).

- 3 -

E. 2

Es ist gerichtlich festzustellen, dass mein Anspruch auf rechtli- ches Gehör gemäss der Bundesverfassung Art. 29 vom Bezirks- rat verletzt wurde.

E. 3

Der Bezirksrat ist aufzufordern bzw. anzuweisen, mir eine Kopie der Abschreibung des Verfahrens von der KESB vom 15. Oktober 2020 sowie auch vom 16. Oktober 2020 zur Verfügung zu stellen und mir die Möglichkeit zu geben, Stellung dazu zu nehmen und danach einen neuen Entscheid und Beschluss zu verfassen.

E. 4

Der Bezirksrat ist aufzufordern bzw. anzuweisen, mir eine Kopie der vollständigen Akten zur Verfügung zu stellen.

E. 5

Der Bezirksrat ist aufzufordern bzw. anzuweisen, Stellung zu nehmen, ob der Auftrag der KESB an den Stadtärztlichen Dienst gerechtfertigt war.

E. 6

Das Verfahren ist gemäss Art. 242 ZPO als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 7

Die Entscheidgebür von Fr. 500.– ist der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 8

Die vorliegende Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit ist dem Antrag, die Entscheidgebür des vorinstanzlichen Verfahrens der Beschwerdegegnerin – gemeint ist damit wohl die Vorinstanz – aufzuerlegen, zum Vornherein die Grundlage entzogen.

E. 9

Die Beschwerdeführerin unterliegt vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen sind (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entscheidgebür ist auf Fr. 800.– festzusetzen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Parteienschädigungen sind ausgangsgemäss keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.